PRO ASYL
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.

In der Fassung vom 14. November 2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1) Der Verein führt den Namen „PRO ASYL - Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V."

2) Der Verein ist unter der Vereinsregister-Nr. 10617 vom 24. Februar 1995 im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist
   - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch, religiös und/oder aufgrund des Geschlechts verfolgte Menschen,
   - die Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen,
   - die Förderung der Volksbildung,
   - die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie
   - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens

3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a. die Förderung der Fürsorge für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, für Subsidiär Schutzberechtigte, für politisch Verfolgte gemäß Artikel 16a des Grundgesetzes sowie für geflüchtete Menschen und andere schutzbedürftige Menschen mit Migrationsgeschichte.
   b. Maßnahmen zur Förderung des Verständnisses für die Lebenslage von geflüchteten Menschen, politisch Verfolgten sowie schutzbedürftigen Menschen mit Migrationsgeschichte sowie zur Unterstützung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe. Der Verein verpflichtet sich zur gleichberechtigen Teilhabe aller Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung oder Behinderung.
   c. Öffentlichkeitsarbeit zur Bekämpfung von Rassismus und Vorurteilen gegenüber geflüchteten Menschen und Menschen mit Migrationsgeschichte.

d. Unterstützung und Förderung von Flüchtlingsräten, Flüchtlingshilfeorganisationen und vergleichbaren Organisationen auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene, soweit diese im Sinne des Vereinszwecks tätig sind.

e. Herausgabe von lnformationsmaterialien und Publikationen.

f. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Seminaren und Fortbildungen.

4) Der Verein kann seine Zwecke auch durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften verfolgen, namentlich der Stiftung PRO ASYL und/oder des Fördervereins PRO ASYL e.V. - Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge, jeweils durch entgeltliche Raumüberlassung sowie die Abwickelung von Aufträgen und Dienstleistungen durch die und/oder zugunsten der benannten Körperschaften.

5) Der Verein ist und arbeitet überparteilich.

§ 3 Selbstlosigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen, die einem Mitglied im Zusammen-hang mit einer Tätigkeit für den Verein entstehen, können erstattet werden, soweit das Steuerrecht für bestimmte Aufwendungen Pauschsätze vorsieht oder zulässt. Abweichend von Satz 1 kann den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäβig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ausschlieβlichkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäβen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Unmittelbarkeit

1) Der Verein erfüllt seine steuerbegünstigten Satzungszwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO.

2) Dem Verein ist es zur Erfüllung seiner Aufgaben erlaubt, sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen zu bedienen oder solche Einrichtungen zu schaffen bzw. sich an ihnen zu beteiligen.

§ 6 Mitgliedschaft

1a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Über die Aufnahme als Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

1b) Als Mitglied soll ferner durch die Mitgliederversammlung je eine natürliche Person als Repräsentant*in aufgenommen werden, die einem auf der Ebene eines Bundeslandes landesweit tätigen Landesflüchtlingsrat oder einer vergleichbaren Initiative angehört. Die Person soll durch den Landesflüchtlingsrat oder die Initiative benannt werden. Als Mitglied kann ferner eine natürliche Person aufgenommen werden, die einer bundesweit oder international agierenden Initiative angehört, die den Satzungszweck nach
§ 2 verfolgt. Die Person soll durch die Initiative benannt werden.

1c) Mitglieder kraft Amtes sind ferner bis zu vier Vorstandsmitglieder des Fördervereins PRO ASYL e.V., Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge, soweit nicht eine Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 1a) oder 1b) besteht.

2a) Die Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 1a) geht verloren
- durch Tod,
- durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorsitz des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Kalenderjahresende erklärt werden.

2b) Die Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 1b) geht verloren
- durch Tod,
- durch Auflösung des Flüchtlingsrates bzw. der Initiative,
- durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- durch Aufhebung des Mandates durch den Flüchtlingsrat bzw. die Initiative,
- durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorsitz des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.

2c) Die Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 1c) geht verloren
- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausscheiden aus dem Vorstand des Fördervereins PRO ASYL e.V.

3) Die Vertretung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland wird zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann Beschlüsse zu allen den Verein betreffenden Angelegenheiten fassen.

2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitz des Vorstandes, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitz des Vorstandes, mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Entwurfs der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt hat. Zu Mitgliederversammlungen, bei denen Wahlen oder Satzungsänderungen behandelt werden, sind Einladungen mindestens vier Wochen vorher abzusenden.

3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes und den Kassenprüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen. Sie kann Ausschüsse einsetzen und Arbeitsaufrage vergeben.
   Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Stimmberechtigt sind die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Buchstabe b können sich – im Einzelfall – durch eine mit schriftlicher Vollmacht legitimierte Person vertreten lassen.

4) Zu den Mitgliederversammlungen können ständige Gäste und Berater*innen eingeladen werden.

5) Mitgliederversammlungen können auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus
   - dem Vorsitz
   - dem stellvertretenden Vorsitz
   - der* Schatzmeister*in
   - vier Beisitzenden

   Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die*den Schatzmeister*in vertreten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

   Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Auslagen können den Vorstandsmitgliedern erstattet werden.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzes, des stellvertretenden Vorsitzes und der*s Schatzmeister*in erfolgt in getrennten Wahlgängen. Kommt eine Wahl nicht zustande, so bleibt das alte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.

3) Dem Vorstand obliegt die laufende Verwaltung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Geschäftsführung bestellen und weitere Mitarbeiter*innen einstellen. Die mit der Geschäftsführung bestellten Personen können als besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB bestellt werden.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Eine virtuelle Sitzung des Vorstandes oder die Zuschaltung einzelner Mitglieder via Telefon- und/oder Video ist zulässig. Zugeschaltete Vorstandsmitglieder stehen an-wesenden hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe gleich. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich oder auf elektronische Weise gefasst werden. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes diesem Verfahren zustimmt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10 Finanzierung

Der Verein erwirbt die für seinen Zweck erforderlichen Mittel insbesondere durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Zuwendungen des Fördervereins PRO ASYL e. V.,
- Geld- und Sachspenden,
- Zuwendungen anderer Art.

§ 11 Rechnungsprüfung

1) Die Mitgliederversammlung wählt ein*e Rechnungsprüfer*in für zwei Jahre. Die*der Rechnungsprüfer*in darf nicht dem Vorstand angehören. Bei Rücktritt der*s Rechnungsprüfer*in können bei der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen stattfinden.

2) Für die Wahl der*s Rechnungsprüfer*in gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes entsprechend.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung PRO ASYL mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14. November 2025 von der Mitgliederversammlung der PRO ASYL Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.